

INFORMATIONSBLATT
über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit

STADTWERKE KÖFLACH GMBH

Stadtwerkgasse 2, 8580 Köflach
Firmenbuchgericht: ZRS Graz
Firmenbuchnummer: FN375812s

- **Gegenstand des Vertrages** ist die Lieferung von Strom, nicht aber die Erbringung der Netzdienstleistung. Der Stromlieferant ist für die Einspeisung der vom Kunden nachgefragten Energiemenge verantwortlich, nicht aber für die Weiterleitung dieser Energie bis zum Kunden. Um tatsächlich Strom zu erhalten, ist daher der Abschluss eines Netzdienstleistungsvertrages mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber erforderlich.
- Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen. Bei Änderung der Allgemeinen Stromlieferbedingungen kommt dem Kunden das Recht zu, binnen einem Monat zu erklären, dass er die Änderungen nicht akzeptiert. In diesem Fall endet der Vertrag in der in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen festgelegten Frist. Auf dieses Recht und seine Folgen wird der Kunde im Zuge einer Änderung nochmals gesondert hingewiesen.
- Haben **Konsumenten den Vertrag im Wege der Fernkommunikation** (z.B. Post, Fax, E-Mail, Internet, Telefon) **oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen**, sind sie berechtigt, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist. Hat der Stromlieferant seine Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht erfüllt, verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Kommt der Stromlieferant innerhalb dieser Frist seinen Informationspflichten nach, kann ein Rücktritt innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Informationsübermittlung erklärt werden. Der Rücktritt ist formfrei möglich.
- Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird der **Stromlieferungsvertrag zunächst befristet auf ein Jahr** beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen; er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens acht Wochen vor Ende der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Verbraucher und Kleinunternehmen können der Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen.
- Der **Preis** für die Lieferung von Strom ist nicht behördlich festgesetzt. Sofern zwischen dem Kunden und dem Stromlieferanten nichts anderes vereinbart wird, gelten die vom Stromlieferanten veröffentlichten Preise für die vom Kunden gewählte Produktgruppe. Preisänderungen sind entsprechend unserer Allgemeinen Lieferbedingungen zulässig, und zwar falls sich durch Gesetze oder andere hoheitliche Anordnungen Steuern, Gebühren, Abgaben oder Zuschläge ändern, die dem Stromlieferanten vorgeschrieben werden. Gegenüber Unternehmen ist der Energielieferant berechtigt auch bei sonstigen Änderungen, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen. Eine Preisanpassung ist zudem unter den in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen genannten Bedingungen möglich, falls sich der österreichische Strompreisindex der österreichischen Energieagentur (ÖSPI) bzw der österreichische Verbraucherpreisindex 2015 (VPI) erhöhen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Verständigung über die Preiserhöhung den Vertrag zu kündigen. Näheres ist den Allgemeinen Stromlieferbedingungen zu entnehmen.
- Neben dem Preis hat der Kunde auch gesetzliche **Zuschläge und Abgaben**, die für die Lieferung von Energie anfallen, zu bezahlen. Derzeit ist das vor allem die gesetzliche Umsatzsteuer. Andere Abgaben werden vom Netzbetreiber eingehoben.

121/2019

- Die **Verrechnung** der gelieferten Strommenge erfolgt aufgrund der Messdaten, die vom Netzbetreiber abgelesen und dem Stromlieferanten gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr im Anschluss an die Zählerablesung. Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind unverzüglich nach Zugang ohne Abzüge auf ein Konto des Stromlieferanten zur Zahlung fällig. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung. Während des Jahres sind monatliche Vorauszahlungen (= **Teilzahlungen**) zu entrichten. Diese werden grundsätzlich aufgrund des zuletzt abgerechneten Zeitraums anteilig berechnet. Geleistete Teilzahlungen werden auf die Jahresabrechnung angerechnet, ein allfälliges Guthaben wird auf künftige Teilzahlungen angerechnet. Bei Vertragsende werden Teilzahlungsguthaben an den Kunden zurückbezahlt. Nachforderungen sind vom Kunden zu begleichen.
- Für **Zahlungen** erteilt der Kunde dem Stromlieferanten eine Bankeinzugsermächtigung. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (zB. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist der Stromlieferant berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen.
- Bei **Zahlungsverzug** fallen Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes zuzüglich 9,2%-Punkte sowie Mahnspesen an. Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers betragen die Zinsen 4 Prozentpunkte per annum. Darüberhinausgehende Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung sind vom Kunden zu tragen.
- In **Beschwerdefällen** möge sich der Kunde zunächst an das Beschwerdemanagement des Stromlieferanten wenden. Führt dies zu keiner zufriedenstellenden Lösung, kann der Kunde seine Beschwerde formlos der Energie-Control GmbH, 1010 Wien, Rudolfsplatz 13a, vorlegen.
- Dieses Informationsschreiben dient nur der Information des Kunden. Es ändert nicht den Stromliefervertrag oder die Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

121/2019

